Gesundheit von Menschen, die von Rüstungsaltlasten auf bundeseigenen Liegenschaften ausgehen, und

b) im Rahmen seiner Verpflichtungen nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes Sicherungsmaßnahmen auf nicht bundeseigenen Liegenschaften, soweit die Gefahren von ehemals reichseigenen Kampfmitteln verursacht bzw. mitverursacht worden sind und ein Handlungs- oder Zustandsstörer nicht haftbar gemacht werden kann.

Diese Regelung wird auch in den neuen Ländern angewandt. Sie hat sich in der Praxis bewährt und soll deshalb beibehalten werden.

Handlungsbedarf im Sinne Ihrer Anfrage sieht die Bundesregierung daher nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

34. Abgeordnete **Angelika Beer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über eine geplante Ausstattung der türkischen Streitkräfte mit Handfeuerwaffen aus der G36-Familie (Jane's Defense Weekly 22. Januar 1999, S. 22) im Einzelnen und falls es vertragliche Vereinbarungen diesbezüglich geben sollte (Military Technology Heft 9, 1999), wie viele Waffen aus dieser Familie sollen ggf. aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei geliefert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegmar Mosdorf vom 12. November 1999

Über eine Ausstattung der türkischen Streitkräfte mit G 36-Gewehren ist der Bundesregierung nichts bekannt.

Wie fast alle NATO-Staaten will die Türkei die mit deutscher Lizenz hergestellten veralteten Waffen G 3, Kal. 7,62 durch modernere Waffen Kal. 5,56 ersetzen und hat sich zum Nachbau des HK 33 E entschlossen.

Die Bundesregierung hat 1998 die Ausfuhr von Ausrüstungen, Einzelteilen, Technologieunterlagen und Software zur Herstellung des automatischen Gewehrs HK 33 in die Türkei genehmigt.

Die Gesamtstückzahl der in der Türkei vorgesehenen Produktion des HK 33 ist hier nicht bekannt.